

## Bekanntmachung

Aufgrund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Gemeinderat der Gemeinde Speinshart in seiner Sitzung am 15.09.2022 eine

**Satzung der Gemeinde Speinshart über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Klosterdorf – Übergangsbereich vom kleinen Klosterhof in den großen Klosterhof/Vorplatz Kloster Speinshart“ im vereinfachten Verfahren beschlossen.**

In diesem Gebiet, das rund 2,10 Hektar umfasst und im beiliegenden Lageplan dargestellt ist, sollen Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch durchgeführt werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres, seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die Satzung kann bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Eschenbach i.d.OPf. in Eschenbach i.d.OPf., Rathaus, Marienplatz 42, 1. Stock, Zimmer-Nr. 9, während der allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) eingesehen werden.

Speinshart, den 16.09.2022

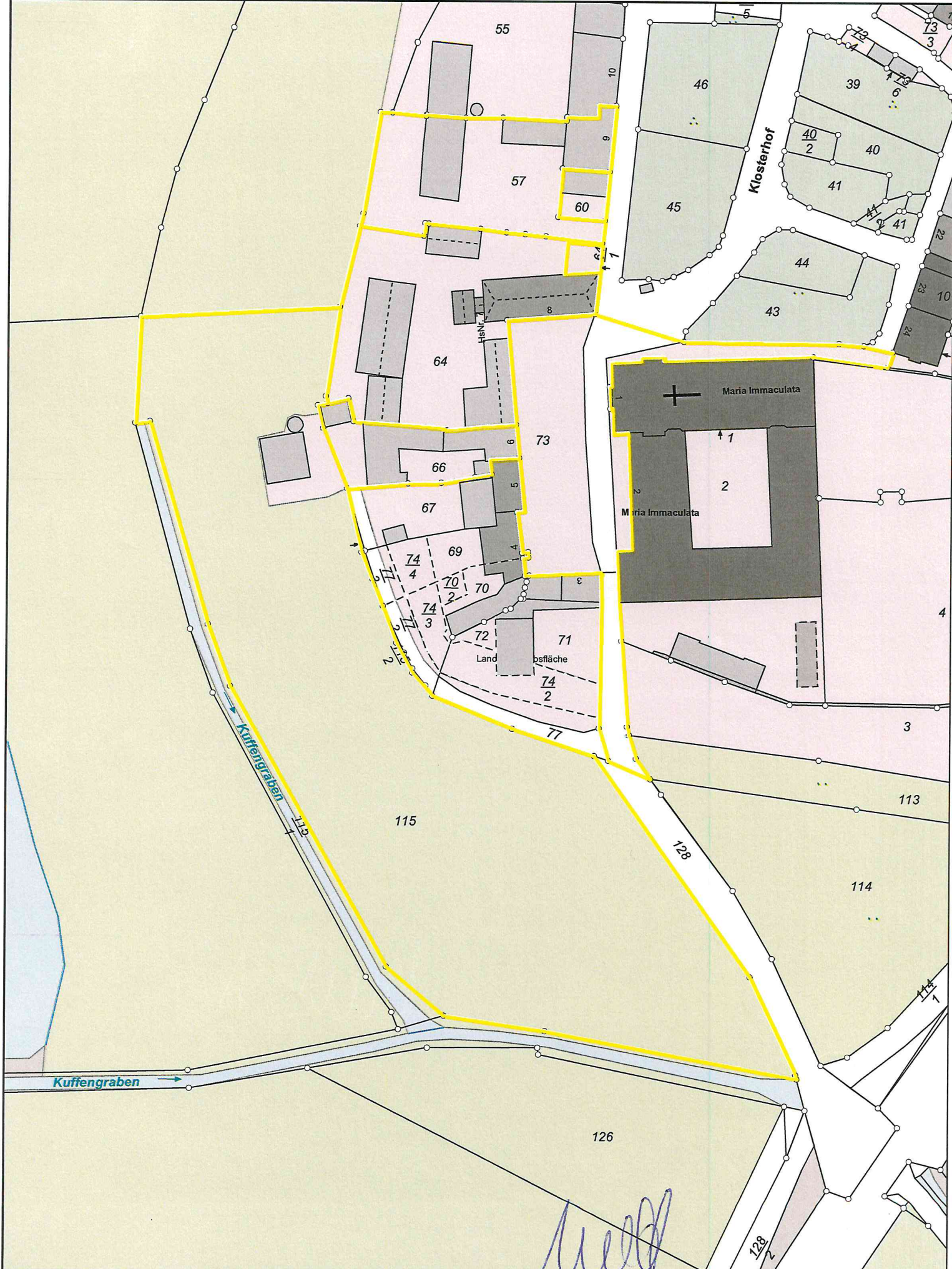
Albert Nickl  
1. Bürgermeister



Angeheftet an der Amtstafel in Speinshart

am:..... durch:.....

abgenommen am:..... durch:.....



Maßstab 1:1.250  
 0 40 m



Kartengrundlage  
 (c) Bayerische Vermessungsverwaltung

Für die Richtigkeit der Grundstücksdaten wird keine Haftung übernommen.  
 Die Daten der genutzten Liegenschaftskarte können veraltete Informationen zu Grundstücksgrenzen und Gebäuden enthalten und sind daher nicht als Unterlage bei Rechtsgeschäften oder als Nachweis in Verfahren vor Behörden geeignet.  
 Die Abgabe von aktuellen Auszügen aus dem Liegenschaftskataster ist nur durch das örtlich zuständige Vermessungsamt möglich.

**Nickl**  
 1. Bürgermeister

**Datenauszug**

Bearbeiter Waugh Nicole  
 Datum 14.09.2022